



# Richtlinien für die Ausbildung zur Fischerprüfung

In Nordrhein-Westfalen ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs keine Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung. Deshalb kann Anglern aus Nordrhein-Westfalen in anderen Bundesländern die Erteilung eines Fischereischeins versagt werden, wenn nicht die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang der Fischereiverbände nachgewiesen werden kann.

Für die Vermittlung des Wissens zur Fischerprüfung sollen hohe Maßstäbe angelegt werden, damit es auch nach der Prüfung beim Angeln erfolgreich angewendet werden kann. Damit die Lehrgänge diese Zielvorstellungen erfüllen, haben wir Mindestanforderungen festgelegt, die feste Bestandteile der verbandsinternen Zertifizierung sind.

Die Richtlinien des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. für die Ausbildung zur Fischerprüfung sollen den Lehrenden wie den Lernenden als Orientierung dienen und eine Qualitätsnorm sicherstellen.

## **Ausbildungskonzept**

Dem Landesfischereiverband muss vom Ausbilder ein schriftliches Ausbildungskonzept vorgelegt werden, das Ausführungen zu folgenden Punkten aufweisen muss:

1. Ausbildungsplan
  - a) Theoretischer Teil (Fragen)
  - b) Praktischer Teil (Fischerkennung und Gerätemontage)
2. Tierschutz (Versorgen von Fisch)
3. Zeitlicher Gesamtumfang, Zeiteinteilung und Übungszeiten
4. Lehr- und Lernmethoden sowie Medieneinsatz
5. Teilnehmerzahl und Raumangebot

Ein Formblatt steht für diesen Zweck kann in der Geschäftsstelle angefordert werden. Das Schulungskonzept ist vom Ausbilder zu unterschreiben und mit Namen und Stempel des Mitgliedsvereins zu versehen.

## **Qualifikation der Ausbilder**

Neben dem Ausbildungskonzept ist die Qualifikation der Ausbilder Bestandteil der Ausbildungsrichtlinie. Bei Ersts Schulungen sowie regelmäßigen Nachschulungen sollen fachliche und didaktische Hinweise gegeben werden, die den Stand des aktuellen Wissens wiedergeben und das Lehren und Lernen erleichtern.

Lehrgangsleiter, die vor 2015 nicht ausgebildet haben, müssen mindestens den Gewässerwartekurs I beim LANUV, Abt. 26 Fischereiökologie in Albaum absolvieren oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Die Ausbildungstätigkeit vor 2015 ist ggf. durch den Verein zu bestätigen.

Alle zzt. aktiven Lehrgangsleiter müssen bis Ende 2015 an einer eintägigen Schulung teilnehmen, die vom Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. angeboten wird.

Danach muss spätestens nach 3 Jahren eine Nachschulung durch den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. erfolgen.

---

Das Ausbildungskonzept und die Teilnahmebescheinigung an einer Qualifikationsveranstaltung ist dem Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. einzureichen. Nach Prüfung des Schulungskonzepts und der Teilnahmebestätigung wird dem Ausbilder ein Zertifikat erteilt.

Dieses berechtigt dazu, Formulare in der Geschäftsstelle anzufordern, mit denen der Ausbilder den Lehrgangsteilnehmern bescheinigt, an einem vom Landesfischereiverband zertifizierten Lehrgang teilgenommen zu haben.

Die Berechtigung zur Anforderung der entsprechenden Formulare gilt, solange die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Sie erlischt spätestens nach drei Jahren, wenn nicht das Schulungskonzept erneut eingereicht und der Nachweis über eine Nachschulung erbracht wird.

Für die Erteilung des Zertifikats wird ein Unkostenbeitrag von 50,00 € erhoben.

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. behält sich vor, die Einhaltung des Schulungskonzepts zu prüfen und die Lehrgänge zu diesem Zweck unangemeldet zu besuchen.